



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Gewalthilfegesetz umsetzen, Schutzstrukturen ausbauen und medizinische Versorgung von Betroffenen sichern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass ein wirksamer Schutz von von Gewalt betroffenen Frauen ein funktionierendes Netz aus Prävention, Schutz, Beratung und medizinischer Versorgung erfordert. Dazu gehören insbesondere ausreichend Schutzplätze in Frauenhäusern, gut ausgestattete Fachberatungsstellen, niedrigschwellige medizinische Hilfsangebote sowie eine verlässliche Finanzierung der notwendigen diagnostischen und therapeutischen Leistungen.

Der Landtag stellt zudem fest, dass trotz einzelner Fortschritte weiterhin erhebliche Lücken in der Versorgung bestehen. Dies betrifft sowohl die Finanzierung medizinischer Leistungen nach sexualisierter Gewalt als auch den Ausbau von Schutz- und Beratungsstrukturen sowie die Umsetzung neuer bundesrechtlicher Vorgaben.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert,

1. das vom Bund beschlossene Gewalthilfegesetz in Bayern zügig und vollständig umzusetzen und die notwendigen organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für den vorgesehenen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung zu schaffen,
2. den bedarfsgerechten Ausbau von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Bayern voranzutreiben und eine verlässliche sowie langfristige Finanzierung der Einrichtungen sicherzustellen,
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Kosten für medizinisch indizierte Diagnostik auf sexuell übertragbare Infektionen (STI) nach Hinweisen auf eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung bundesweit einheitlich, rechtssicher und vollständig von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden – unabhängig davon, ob Betroffene Strafanzeige erstatten,
4. sich dafür einzusetzen, dass Betroffene sexualisierter Gewalt unabhängig von Versicherungsstatus, Einkommen oder Wohnort Zugang zu der erforderlichen medizinischen Diagnostik und Versorgung erhalten,
5. den Ausbau niedrigschwelliger, interdisziplinärer Versorgungsstrukturen für Betroffene sexualisierter Gewalt in Bayern aktiv voranzutreiben,
6. den Ausbau der vertraulichen Spurensicherung in Bayern deutlich zu beschleunigen und aktiv darauf hinzuwirken, dass weitere Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen dem bestehenden Vertrag nach § 132k Sozialgesetzbuch Fünftes Buch beitreten,
7. gemeinsam mit der Bayerischen Landesärztekammer Fort- und Weiterbildungsangebote für medizinisches Personal zur sensiblen und leitliniengerechten Versorgung von Betroffenen sexualisierter Gewalt zu stärken.

Begründung:

Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt sind in Bayern nach wie vor ein alarmierendes gesellschaftliches Problem. Das eigene Zuhause, der eigentlich sicherste Ort, wird für viele Menschen zum Ort von Bedrohung und Gewalt. Bereits 2023 wurden in Bayern über 23 000 Fälle häuslicher Gewalt registriert – und aktuelle bundesweite Zahlen zeigen eine weiter steigende Tendenz. Überwiegend sind Frauen betroffen: In etwa drei von vier Fällen handelt es sich um Partnergewalt. Besonders dramatisch ist, dass fast täglich in Deutschland eine Frau durch ihren Partner oder Ex-Partner getötet wird. Diese Zahlen machen deutlich, dass Gewalt gegen Frauen kein Einzelfall, sondern ein strukturelles und gesellschaftlich dringendes Problem ist.

Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt sind keine Privatsache, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Betroffene Menschen benötigen dringend niedrigschwellige, wohnortnahe und verlässliche Schutz- und Beratungsangebote. Mit dem Anfang 2025 vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) wird erstmals ein individueller Rechtsanspruch auf kostenfreien Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten geschaffen. Die Umsetzung dieses Rechtsanspruchs liegt maßgeblich in der Verantwortung der Länder, die dabei vom Bund finanziell unterstützt werden. Bis zum vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes bleibt die Verantwortung für den Ausbau und die Absicherung der Hilfesysteme bei den Ländern.

In Bayern bestehen trotz einer grundsätzlich bewährten Struktur von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen weiterhin erhebliche Versorgungslücken. Nach Angaben der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser müssen jedes Jahr zahlreiche schutzsuchende Frauen abgewiesen werden, weil keine freien Plätze verfügbar sind. Darüber hinaus fehlen vielerorts spezifische Angebote für besonders vulnerable Gruppen, etwa für Kinder und Jugendliche, für Menschen mit Behinderungen oder für Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf. Der weitere Ausbau der Schutz- und Beratungsstrukturen ist daher eine zentrale Voraussetzung für einen wirksamen Schutz vor Gewalt.

Neben Schutz und Beratung ist auch die medizinische Versorgung ein entscheidender Bestandteil der Unterstützung von Betroffenen. Sexualisierte Gewalt stellt ein schweres traumatisches Ereignis dar und kann erhebliche gesundheitliche Folgen nach sich ziehen. Dazu gehört insbesondere das Risiko einer Ansteckung mit sexuell übertragbaren Infektionen. Eine zeitnahe und leitliniengerechte Diagnostik ist daher ein zentraler Bestandteil der medizinischen Betreuung von Betroffenen. Nach der derzeitigen Rechtslage werden entsprechende Laboruntersuchungen durch die gesetzlichen Krankenkassen jedoch häufig nur dann übernommen, wenn bereits Symptome einer Erkrankung vorliegen. Nach einer Sexualstraftat werden solche Tests jedoch in der Regel präventiv durchgeführt, sodass für Betroffene zusätzliche Kosten entstehen können. In einer ohnehin extrem belastenden Situation stellt dies eine unnötige Hürde dar.

Fachgesellschaften wie die Deutsche STI-Gesellschaft betonen, dass eine niedrigschwellige und leitliniengerechte Diagnostik auf sexuell übertragbare Infektionen nach sexualisierter Gewalt ein unverzichtbarer Bestandteil der medizinischen Versorgung ist.

Darüber hinaus verpflichtet die Istanbul-Konvention die Vertragsstaaten dazu, umfassende Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Gewalt zu gewährleisten. Dazu gehört auch die sogenannte vertrauliche Spurensicherung. Sie ermöglicht es Betroffenen, Spuren einer Straftat rechtssicher dokumentieren und lagern zu lassen, auch wenn sie zunächst keine Strafanzeige erstatten möchten. In Bayern ist hierfür im Jahr 2025 ein Vertrag zwischen dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, den gesetzlichen Krankenkassen und den rechtsmedizinischen Instituten der Universitäten München und Würzburg in Kraft getreten. Bisher sind jedoch außer diesen beiden Einrichtungen noch keine weiteren Leistungserbringer dem Vertrag beigetreten, sodass ein flächendeckendes Angebot noch nicht gewährleistet ist.

Um Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt wirksam zu helfen, müssen Schutz-, Beratungs- und medizinische Versorgungsstrukturen konsequent ausgebaut und dauerhaft abgesichert werden. Dazu gehört insbesondere eine frühzeitige und ent-

schlossene Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Bayern, der bedarfsgerechte Ausbau von Frauenhäusern und Beratungsstellen sowie eine verlässliche Finanzierung der notwendigen medizinischen Leistungen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Betroffene schnell, niedrigschwellig und ohne zusätzliche Hürden die Unterstützung erhalten, die sie dringend benötigen.